

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 74 - 75

Prozeßübernahme von Seiten des Litisdenuzianten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

„Diese Auslegung widerspricht dem klaren Wortlaute der in Kap. XIX §. 19 der O. d. n. d. G. niedergelegten Gesetzesbestimmungen, welche die Verhältnisse der Partikularveräußerungen eines Schuldners vor dem Anfange des Generalkonkurses in den Num. 1, 2 und 3 des §. 19 genau und unzweideutig darlegen und bestimmt von jenen Fällen ausschneiden, in welchen der folgenden Nr. 4 gemäß solche Veräußerungen erst nach eröffnetem Generalkonkurse durch den Schuldner gemacht werden; und indem das Gesetz in Nr. 1—3, das ist, schon in den Fällen der bloß materiellen Ueberschuldung einer Person jedem Gläubiger das Recht einräumt, jene Veräußerungen, welche aus den vorliegenden Umständen entnehmen lassen, daß sie nicht redlich, sondern gefährlicher Weise zum Schaden des Gläubigers geschehen sind, zu widerrufen, ohne diese Berechtigung an eine anderweitige Bedingung zu knüpfen, insbesondere nicht daran, daß dieses unbedingte Widerrufsrecht erst nach formell eröffnetem Konkurse klagbar verfolgt werden könne, so ist auch keine rechtliche Veranlassung gegeben, eine solche Bedingung, wodurch sogar der Zweck des Gesetzes in vielen Fällen vereitelt würde, in dasselbe hinzulegen . . .“

DAßErk. v. 18. Juni 1866 Reg.-Nr. 600^{65/66}.
77*.

3.

Prozeßübernahme von Seite des Litisdenunziaten.

Vergl. Bd. XXIX S. 69.

Im Exekutivprozesse wegen einer Kaufschillingforderung belangt, hatte der Beklagte einem Dritten den Streit verkündet, weil dieser behauptete, den

eingeklagten Rauffschilling für den Beklagten bereits bezahlt zu haben.

Der Litisdenunziant gab hierauf die Erklärung ab, daß er den Streit dergestalt gänzlich auf sich nehme, daß die Klage als gegen ihn gestellt und Beklagter als jeder Obliegenheit bezüglich des Prozesses entlassen betrachtet werden solle.

Kläger protestirte hiegegen und machte geltend, daß ihm wider Willen ein anderer, minder zahlungsfähiger Beklagter nicht aufgedrungen werden könne, — welcher Ansicht der oberste Gerichtshof aus nachstehenden Gründen beitrug:

„Es handelt sich hier nicht um eine Prinzipalintervention im Sinne der Gerichtsordnung Kap. VIII §. 4, welche nach Nr. 4 daselbst als eine besondere Klage geltend zu machen wäre, sondern um eine durch vorgängige Streitverkündung veranlaßte Intervention, zufolge welcher der Denunziant gemäß Gerichtsordnung Kap. VIII §. 2 Nr. 4 die Sache bei dem nämlichen Gerichte, bei welchem sie anhängig ist, und im nämlichen Stande, in welchem sie sich zur Zeit der Streitverkündung befindet, fortzuführen hat.

In einem solchen Falle steht es zwar nach Nr. 3 dieser Gesetzesstelle dem Denunzianten frei, dem Denunzianten beistandsweise im Streite zu assistiren, oder solchen gänzlich auf sich zu nehmen.

Letzteres kann jedoch von Seite des Litisdenunzianten nur in der Eigenschaft einer Nebenperson, aber nicht dergestalt geschehen, daß, wie hier derselbe beantragt, die Klage als gegen ihn gestellt und Beklagter als jeder Obliegenheit bezüglich des Prozesses entlassen betrachtet werden soll.

Auf diese Art würde der Stand des Prozesses hinsichtlich der Parteien wesentlich geändert; es würde der ursprüngliche Beklagte von dem Rechtsstreite völlig ausgeschlossen und dem Kläger ein